



Marktgemeinde Grafenwörth
Herrn Bürgermeister
z.H. Mag. Alfred Riedl
Mühlplatz 1
3484 Grafenwörth

LRH-PB-22/001-2023

25. März 2024

Äußerung und Gegenäußerung zur Stellungnahme der Marktgemeinde Grafenwörth vom 20. Februar 2024 zum Gutachten des Landesrechnungshofs über die Grundstücksan- und -verkäufe der Gemeinde in den Jahren 2008 bis 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Gemeinderat der Marktgemeinde Grafenwörth hat am 20. Februar 2024 zum Bericht der Gemeindeaufsicht über die Grundstücksan- und -verkäufe der Marktgemeinde in den Jahren 2008 bis 2023 sowie zum diesbezüglichen Gutachten des Landesrechnungshofs vom 12. Februar 2024 Stellung genommen. Die Stellungnahme steht auf der Website der Marktgemeinde Grafenwörth https://www.grafenwoerth.at/Stellungnahme_der_Gemeinde (Aufruf vom 18. März 2024).

Der Landesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass die Marktgemeinde Grafenwörth eine Reihe an Empfehlungen umsetzen will, wobei sie jedoch einzelne Themen anders sieht und darstellt als der Landesrechnungshof. Einige Darstellungen erfordern daher zur Klarstellung eine Äußerung beziehungsweise Gegenäußerung:

1. Zur Verwaltungsökonomie

In ihrer Stellungnahme verweist die Marktgemeinde Grafenwörth darauf, dass sie ab 23. August 2023 über sechs Monate hinweg, beinahe wöchentlich, alle Verträge, Unterlagen, Gemeinderatssitzungsprotokolle, Protokolle des Prüfungsausschusses, Einladungskurrenten, Zahlungsnachweise und vieles mehr, umgehend übermittelt und zudem Nachfragen zu diversen Grundstückstransaktionen der letzten 15 Jahre beantwortet habe. Aufgrund der Vielzahl an Verträgen sei der verwaltungstechnische Aufwand neben den laufenden Aufgaben im Büro dafür immens gewesen. Nach Ansicht der Marktgemeinde hätte der Landesrechnungshof sämtliche Urkunden zu allen Grundstücksgeschäften im Grundbuch ohne diesen Aufwand abfragen können.



Der Landesrechnungshof anerkennt, dass das Gemeindeamt den Anforderungen des Landesrechnungshofs umgehend und bemüht nachkam. Der damit verbundene Aufwand für die Amtsleitung ergab sich aus dem fünfzehnjährigen Zeitraum und insbesondere aus der minimalen Dokumentation der Grundstückstransaktionen, die den Such- und Zeitaufwand für alle Beteiligten maximierte.

Demgegenüber verpflichtet die NÖ Gemeindeordnung 1973 (§ 42 Absatz 5) das Gemeindeamt dazu, eine rasche, zweckmäßige, wirtschaftlich und gesetzeskonforme Verwaltung zu gewährleisten. Daher wäre die Verwaltungsökonomie durch eine ordnungsgemäße Aktenführung und eine zweckmäßige Dokumentation bei der Marktgemeinde Grafenwörth zu verbessern, insbesondere auch durch eine Digitalisierung.

Dass eingescannte Unterlagen für den Landesrechnungshof in drei Fällen (Wertgutachten) neuerlich eingelesen werden mussten, spricht nicht gegen, sondern für eine verbesserte elektronische Aktenführung und Dokumentation. Damit wäre laufend eine einwandfreie und rasche Verfügbarkeit von Prüfungsnachweisen sichergestellt.

Selbstverständlich hat der Landesrechnungshof auch das Grundbuch herangezogen und damit die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben, Protokolle und Unterlagen überprüft.

Aus prüfungs- und verwaltungsökonomischen Gründen hat der Landesrechnungshof seine Erhebungen für die Erstellung des Gutachtens mit denen der Gemeindeaufsicht abgestimmt, welche unter anderem Einberufungen (Einladungsnachweise) und Beschlussfassungen von Gemeinderatssitzungen auf ihre Recht- und Ordnungsmäßigkeit überprüfte.

1.1 Zu den Grundsätzen beim Grundstücksverkauf

Die Darstellung in der Stellungnahme der Marktgemeinde Grafenwörth, *ein Hinweis zu den Grundsätzen der Abläufe beim Grundstücksverkauf beziehungsweise auf die treuhändische Vertragsabwicklung sowie Ermittlung und Abfuhr der Immobilienertragssteuer sei damit quittiert worden, dass die Verträge ein paar Räume weiter geprüft werden und daher die Anfrage an uns nochmals gestellt wurde*, weist der Landesrechnungshof als nicht nachvollziehbar zurück.

Nachfragen erfolgten durch das Prüfteam ortsunabhängig wegen unzureichender Angaben, fehlender Informationen oder unvollständiger Unterlagen. Die elektronische und digitale Kommunikation, Übermittlung und Datenverarbeitung erforderte keine ständige physische Anwesenheit im Gemeindeamt beziehungsweise kann die physische Anwesenheit im Gemeindeamt die vollständige elektronische Übermittlung beziehungsweise digitale Verarbeitung der Informationen nicht ersetzen.

„Mehr Kontakt vor Ort“ bedeutet mehr Belastung vor Ort und lässt daher grundsätzlich keine rascheren Verfahren oder vollständigere Vermittlung von Informationen erwarten, wie die Marktgemeinde in ihrer Stellungnahme meinte, sondern wäre insgesamt verwaltungsökonomisch nachteilig.

1.2 Zur örtlichen Einschau im Gemeindeamt

Der Landesrechnungshof hat die örtliche Einschau im Gemeindeamt der Marktgemeinde Grafenwörth wie angekündigt am 10. Jänner 2024 durchgeführt.

Die Darstellung in der Stellungnahme der Marktgemeinde, *dass nach zweieinhalb bis drei Stunden bei Verabschiedung von den Mitarbeitern noch hinterfragt worden wäre, ob die Prüfer nicht auch die Unterlagen, die über ihren Auftrag vorher vorbereitet werden mussten, geprüft werden sollten*, stellt der Landesrechnungshof wie folgt richtig:

Die Aufsichtsbehörde hat der Marktgemeinde Grafenwörth am 4. Jänner 2024 mitgeteilt, dass im Rahmen des laufenden aufsichtsbehördlichen Verfahrens betreffend die Grundstückstransaktionen der Marktgemeinde Grafenwörth in den Jahren 2008 bis 2023 am 10. Jänner 2024, um 9:30 Uhr, eine Überprüfung an Ort und Stelle unter Mitwirkung von Prüferinnen und Prüfern des Landesrechnungshofs durchgeführt werden wird.

Zur Vorbereitung hat der Landesrechnungshof dem Gemeindeamt die Themen und die Grundstückstransaktionen bekanntgegeben und ersucht, dazu alle Bezug habenden Unterlagen, wie Korrespondenzen, Niederschriften, Vereinbarungen, Wertgutachten oder Beschlüsse des Gemeinderats, die ihm noch nicht übermittelt wurden, bereitzulegen. Diese Mitteilung wies ausdrücklich darauf hin, dass bereits übermittelte Unterlagen nicht nochmals vorgelegt werden müssen.

Von offensichtlichen Doppelgleisigkeiten bei der Prüfung, wie in der Stellungnahme der Marktgemeinde behauptet, kann daher nicht die Rede sein. Denn der Landesrechnungshof erstellte sein Gutachten im Rahmen des Gemeindeaufsichtsverfahrens und in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht. Sein Gutachten ergänzt und verstärkt den Bericht der Gemeindeaufsicht.

Das Gemeindeamt der Marktgemeinde antwortete noch am 4. Jänner 2024, dass *„alle erforderlichen Unterlagen zum Prüfungstermin aufliegen werden“*. Am 10. Jänner 2024 musste der Landesrechnungshof an Ort und Stelle jedoch feststellen, dass das Gemeindeamt keine Unterlagen vorbereitet hatte, weil es – so die mündliche Erklärung – zu den bekanntgegebenen Grundstückstransaktionen keine weiteren „Akten“ gäbe.

Der Vizebürgermeister und der Gemeindeamtsleiter beantworteten die Fragen des Landesrechnungshofs zu den angekündigten Themen und Grundstückstransaktionen daher soweit sie darüber informiert waren. Die Antworten waren plausibel, jedoch nicht aktenmäßig belegt.

Der Landesrechnungshof weist die Darstellung in der Stellungnahme der Marktgemeinde Grafenwörth daher zurück. Er bekräftigt, dass die NÖ Gemeindeordnung 1973 (§ 22 NÖ GO 1973) das Führen und das Vorhandensein von „Akten“ voraussetzt und ausdrücklich ein Recht auf Akteneinsicht für Mitglieder des Gemeinderats sowie für Vorsitzende von Gemeinderatsausschüssen (Prüfungsausschüssen) normiert. Zudem verlangen die gesetzlichen Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, dass das hoheitliche und privatwirtschaftliche Verwaltungshandeln nachvollziehbar dokumentiert wird.

Die Marktgemeinde Grafenwörth bezeichnet in ihrer Stellungnahme den Aufwand für die Darlegung der Grundstücksan- und -verkäufe in den Jahren 2008 bis 2023 selbst als „immens“. Demnach war ihre aktenlose Dokumentation weder wirtschaftlich noch zweckmäßig und verursachte einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

2. Zum Örtlichen Raumordnungsprogramm

Der Landesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass *die Marktgemeinde Grafenwörth in der Raumentwicklung einen lebendigen Prozess mit gesetzlichen Grundsätzen und Zielvorgaben sehe und keine „umfangreichen teuren Broschüren und Konzeptionen“ brauche. Zudem hält der Landesrechnungshof fest, dass die Marktgemeinde „bewusst“ kein Entwicklungskonzept als Bestandteil des örtlichen Raumordnungsprogramms verordnet habe, um „unerträgliche Spekulationen“ zu verhindern beziehungsweise um „Grundstücke zu vernünftigen Preisen für eine sinnvolle Raumentwicklung“ erwerben zu können.*

Dazu erwidert der Landesrechnungshof, dass das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Grafenwörth im Kern auf der Stammverordnung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Dezember 1984 und einer „Strukturellen Erhebung“ im Jahr 1983 beruhte, welche ein „Räumliches Entwicklungskonzept“ beinhaltete. Weiters bekräftigt er, dass das NÖ Raumordnungsgesetz jede Gemeinde dazu verpflichtet, als Grundlage für die Aufstellung oder die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms den Zustand des Gemeindegebiets durch Untersuchung der naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten zu erforschen und deren Veränderungen ständig zu beobachten sowie die Ergebnisse zu dokumentieren.

Die Grundlagen der örtlichen Raumplanung, insbesondere das örtliche Entwicklungskonzept beziehungsweise die Konzepte für die Entwicklung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, der wirtschaftlichen Erwerbsgrundlagen sowie der Wohnungs- und Siedlungsstruktur wären – nach über 40 Jahren – daher an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Gemeindevorstand, Gemeinderat und Gemeindeamt sollten sich jedenfalls auf aktuelle Grundlagen und möglichst frische Daten stützen können.

2.1 Zu den einzelnen Anmerkungen

Zur Stichprobe 21 im Gutachten bemerkt die Marktgemeinde Grafenwörth in ihrer Stellungnahme, *dass alle gewidmeten ausgekiesten Flächen ausschließlich an die Marktgemeinde übertragen werden, um im Grünland Baulanddruck zu vermeiden. Alle Abbaufirmen der Kiesunion hätten diese Verträge unterschrieben und zu günstigen Konditionen die Wasserflächen übertragen. Daher sei es eigentlich nicht korrekt, dass die Marktgemeinde große Grundstücksflächen von Kiesabbauunternehmen zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen „erwirbt“.*

Dazu entgegnet der Landesrechnungshof, dass die Marktgemeinde Grafenwörth vier Grundstücke in der Katastralgemeinde Grafenwörth mit einer Gesamtfläche von 249.564 Quadratmetern „kaufte“, und zwar mit Kaufvertrag vom 23. Februar 2018 und Gemeinderatsbeschluss vom 28. Februar 2018. Diesem Kaufvertrag lag eine Vereinbarung der Marktgemeinde und der Rechtsvorgängerin des Verkäufers vom 23. Februar 1996 und die Änderung der Vereinbarung vom 14. April 2016 betreffend die Grundstückskaufoption nach erfolgtem Kiesabbau zu Grunde. Als Gegenleistung für das Kaufrecht und als Kaufpreis erhielt der Verkäufer das Recht, zwei andere Weggrundstücke abzubauen. Der Kauf diente dazu, nach dem Kiesabbau eine schwimmende Photovoltaik-Anlage auf der entstandenen Wasserfläche zu installieren. Im Februar 2023 wurde diese Anlage in Betrieb genommen.

Unter „Oder ein anderes Beispiel „Wirtschaftspark Wagramland GmbH“ führt die Marktgemeinde Grafenwörth in ihrer Stellungnahme zu den Stichproben 13 und 14 aus, *die Neuerschließung des interkommunalen Betriebsgebietes mache es notwendig, dass quer durchlaufende alte Feldwege aufgelassen werden. Mit jedem Teil der Erschließung seien diese alten Wegparzellen aus dem öffentlichen Gut entlassen und vom Wirtschaftspark jener Preis verlangt worden, den dieser zu diesem Zeitpunkt auch von seinen Kunden als Betriebsbauland erwirtschaften konnte.*

Deswegen auch unterschiedlich, der südliche Teil früher um € 20/m² und die zeitlich spätere Erschließung der nördlichen Teile, weil zwischenzeitig auch der Verkaufspreis der Wirtschaftspark Wagramland GmbH für Betriebsbauland angehoben wurde um € 25/m².

Der Landesrechnungshof hat in seinem Gutachten zur Übertragung der Wegparzelle im Betriebsgebiet des Wirtschaftsparks aus dem öffentlichen Gut in das Privatvermögen der Marktgemeinde Grafenwörth unter anderem festgestellt, dass die Gemeinde den Preisunterschied von fünf Euro mit der erwarteten Weiterveräußerung als Betriebsbauland an Gewerbetreibende und dem damaligen Betriebsbaulandpreis begründete und dass ein Gemeinderatsbeschluss vorlag.

Im Übrigen hält er fest, dass die Wirtschaftspark Wagramland GmbH nicht vom Ersuchen um Erstellung eines Gutachtens über die Gebarung der Marktgemeinde Grafenwörth umfasst war. Daher nimmt der Landesrechnungshof die Stellungnahme der Marktgemeinde zu den Stichproben 13 und 14 zur Kenntnis.

2.2 Zur Preis- und Vertragsgestaltung

Zum Thema „Preisgestaltung – Bauland Wohngebiet für Einfamilienhäuser“ führt die Marktgemeinde Grafenwörth in ihrer Stellungnahme aus, *die Anmerkung „eine Anpassung der Grundstückspreise alle 10 Jahre wäre wirtschaftlich und zweckmäßig“ sei unangebracht, weil zurzeit ein Marktpreis von rund 150-190 €/m² wirtschaftlich wäre.*

Dazu verweist der Landesrechnungshof auf sein Gutachten zur Preis- und Vertragsgestaltung und stellt klar, dass er keine Anpassung der – vom Gemeinderat am 6. Juli 2012 – festgelegten Ankaufs- und Verkaufspreise für Baugründe an die Marktpreise angeregt hatte.

In seinem Gutachten heißt es in der Zusammenfassung, unter „6. Preis- und Vertragsgestaltung“ sowie unter „Ergebnisse zur Preisgestaltung der Grundstücksverkäufe“:

- Mehr als zehn Jahre nach der letzten Erhöhung sollten die Preise evaluiert und eine Anpassung erwogen werden. Die Marktgemeinde konnte An- und Verkaufspreise und Abweichungen von den festgelegten Quadratmeterpreisen plausibel begründen, zum Beispiel mit Verhandlungen über den Verkaufspreis von nicht mehr benötigten öffentlichen Flächen, führte jedoch keine „Akten“. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Erledigungsschritte für Grundstücksan- und -verkäufe lag nicht vor, wäre jedoch zweckmäßig.
- Da die letzte Festlegung der Quadratmeterpreise über zehn Jahre zurücklag, war zudem die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit einer weiteren Anpassung zu erwägen.

- Die Preise pro Quadratmeter wurden mit Beschluss des Gemeinderats festgelegt. Die letzte Festlegung lag über zehn Jahre zurück (Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 2012). Daher war die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit einer weiteren Anpassung der Quadratmeterpreise für Grundstücksgeschäfte der Marktgemeinde zu erwägen.
- Weitere Regelungen hinsichtlich der Preisgestaltung oder Vorgaben, ab welcher Betragsgrenze ein Bieterverfahren durchzuführen oder ein Wertgutachten einzuholen war, bestanden nicht. Derartige Regelungen wären jedoch zweckmäßig.

Der Landesrechnungshof bekräftigt daher sein Gutachten, das keine Anhebung an die Marktpreise anregt, sondern eine Evaluierung und Anpassung der am 6. Juli 2012 festgelegten Ankaufs- und Verkaufspreise für Baugründe.

Im Übrigen nimmt der Landesrechnungshof die Stellungnahme der Marktgemeinde Grafenwörth zum Ziel, *leistbares Wohnbauland für Einfamilienhäuser - für unsere Jugend - so günstig wie möglich, aber ohne öffentlichen Zuschuss (Einkauf rund 10,00 €/m², Verkauf zurzeit um 38,00 €/m²) zur Verfügung zu stellen, solange der Einkaufsmarkt und die Landwirte dafür Verständnis haben und aus den Verkaufserlösen auch die Kosten für die Abtretungen für die Erschließung zu decken*, zur Kenntnis.

Auch die Mitteilungen beziehungsweise Überlegungen zu den Stichproben 4 (Erweiterung und Volksschule), zur Stichprobe 17 (laut Stellungnahme Grundstück Sailer), zu den Stichproben 6 bis 8 (Erweiterung des SeneCura Sozial- und Pflegezentrums) sowie zum empfohlenen Bieterverfahren, zur Verbesserung der Aktenführung und der Vertragsgestaltung (Vermeidung von unbestimmten Klauseln) sowie zur Erarbeitung eines Corporate Governance Kodex nimmt der Landesrechnungshof zur Kenntnis.

3. Zum Prüfungsausschuss

Der Landesrechnungshof anerkennt, dass die Marktgemeinde Grafenwörth weitere Fortbildungen für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ankündigt, um die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu vermitteln. Er ergänzt, dass diese Grundsätze und gesetzlichen Prüfungsmaßstäbe stets auf der Grundlage der Gesetz- beziehungsweise Rechtmäßigkeit anzuwenden sind. Zudem nimmt er zur Kenntnis, dass die Protokollführung des Prüfungsausschusses umgehend verbessert werden soll, um die tatsächliche Aufgabenerfüllung des Ausschusses unmissverständlich zu vermitteln.

Die kritische Anmerkung der Marktgemeinde, *dass Grundstücksan- und -verkäufe dem Gemeinderat vorbehalten seien, der gesamte Gemeinderat mit allen Fraktionen in die Vorbereitung von Entscheidungen eingebunden werde, die Gemeinderatsbeschlüsse über Grundstückstransaktionen sowie Vertragsinhalte unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen meist einstimmig erfolgen und es darüber hinaus daher keine Prüfung geben könne, weil dabei ohnehin zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich gehandelt werden müsse*, vermag der Landesrechnungshof nicht zu teilen.

Denn die NÖ Gemeindeordnung 1973 behält dem Gemeinderat zwar eine Reihe von Angelegenheiten vor. Sie nimmt jedoch diese vorbehaltenen Angelegenheiten von der nachträglichen Überprüfung durch den Prüfungsausschuss nicht aus, auch Grundstücksan- und -verkäufe nicht.

Dem Prüfungsausschuss obliegt vielmehr die Überprüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der Gemeinde einschließlich der Eigenbetriebe auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit. Diese Überprüfung umfasst die gesamte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung sowie die rechnerische Richtigkeit des Rechnungsabschlusses sowie dessen Übereinstimmung mit dem Voranschlag (gegebenenfalls samt Haushaltskonsolidierungskonzept). Zudem hat sich der Prüfungsausschuss mit den Jahresabschlüssen von ausgegliederten Unternehmungen zu befassen.

In Angelegenheiten, die dem Gemeinderat vorbehalten sind, müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Überprüfung der laufenden Gebarung unter Umständen die Umsetzung ihrer eigenen Beschlussfassung beurteilen. Bei den – laut Stellungnahme der Marktgemeinde – meist einstimmigen Gemeinderatsbeschlüssen trifft das auf alle Mitglieder des Gemeinderats zu.

Diese sollten sich bei ihrer gemeindeinternen Kontrolle (Selbstkontrolle) der laufenden Gebarung, der Kassenführung und des Rechnungsabschlusses im Prüfungsausschuss auf eine nachvollziehbare Aktenführung und Dokumentation stützen können.

Der Landesrechnungshof hätte daher erwartet, dass die Mitglieder des Gemeinderats beziehungsweise des Prüfungsausschusses auf einer ordnungsgemäßen Aktenführung und nachvollziehbaren Dokumentation in Angelegenheiten der Gemeindegebarung bestehen, um ihr Recht auf Akteneinsicht auch tatsächlich wahrnehmen zu können.

3.1 Zur Prüfung der Grundstückstransaktionen und zur Anzahl der Prüfungen durch den Prüfungsausschuss

Am Ende ihrer Stellungnahme führt die Marktgemeinde Grafenwörth weiters aus, *dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben außer wegen der Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 erfüllt und im Rahmen der laufenden Gebarung nicht nur Rechnungsbelege, sondern sehr wohl auch einzelne Grundstückstransaktionen hinsichtlich der Übereinstimmung der Verträge beziehungsweise der An- und Verkaufspreise mit den Beschlüssen des Gemeinderats geprüft habe. Diese Überprüfungen seien lediglich unzureichend protokolliert und von der Aufsichtsbehörde daher fehlerinterpretiert worden. Unter dem Begriff der Überprüfung der laufenden Gebarung seien nämlich nicht nur Belegprüfungen zu verstehen gewesen.*

Der Landesrechnungshof bekräftigt dazu, dass eine Überprüfung einzelner Grundstückstransaktionen auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit nicht nur den abzuschließenden beziehungsweise den abgeschlossenen Vertrag erfordert, sondern zudem die maßgeblichen Informationen und die gebarungsrelevanten Unterlagen, beispielsweise über Zweck und Zustandekommen der Transaktion, Ergebnisse von Verhandlungen, Wertgutachten, Preisvergleiche sowie Kosten-Nutzen-Verhältnis. Eine aktenmäßige Dokumentation bestand dazu jedoch nicht.

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 normiert für Sitzungsprotokolle eigene Bestimmungen und unterstreicht damit den Stellenwert der Protokollführung. Demnach hat das Prüfungsausschussprotokoll jedenfalls den Bericht sowie allfällige Stellungnahmen zu enthalten.

Ein wesentlicher Bestandteil dieses Berichts sollte die Aussage sein, ob die Gebärung der Gemeinde beziehungsweise der eingesehene Bereich wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird (siehe Leitfaden der NÖ Kommunalakademie Niederösterreich „Über die Aufgaben des Prüfungsausschusses in den nö. Gemeinden“; Band 10).

In den Jahren 2008 bis 2023 enthielten die Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Grafenwörth keine derartigen Aussagen über die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der überprüften Angelegenheiten.

Außerdem war nicht nur die Protokollführung unzureichend, sondern insbesondere die Aktenführung und die Dokumentation, auf die sich die Mitglieder des Gemeinderats bei ihren Beschlüssen und Überprüfungen, aber auch andere Aufsichts- und Kontrollorgane, stützen sollten beziehungsweise stützen können sollten.

Prüfungsausschuss und Gemeindeaufsicht haben wichtige Aufgaben, können eine unabhängige externe Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof jedoch nicht ersetzen. Daher verfügen die Landesrechnungshöfe in allen anderen Bundesländern über eine Regelzuständigkeit für Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10.000 Einwohnern.

Zur gesetzlichen Mindestzahl von jährlich vier Überprüfungen durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Grafenwörth stellt der Landesrechnungshof klar, dass der Ausschuss diese Mindestanzahl in den Jahren 2008 bis 2012, 2015 sowie 2019, in denen eben keine Pandemie vorherrschte, nicht erfüllt und gerade in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 erfüllt hatte.

Mit der Pandemie lässt sich die Nichterfüllung der Mindestanforderungen an gesetzlichen Pflichtprüfungen somit nicht begründen. Der Landesrechnungshof anerkennt, dass der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Mindestanzahl von jährlich vier Prüfungen in den Jahren 2020 bis 2023 erfüllte und weiterhin erfüllen will.

3.2 Zur Diskussion über die Gemeindeprüfungen durch den Landesrechnungshof

Abschließend meint die Marktgemeinde Grafenwörth in ihrer Stellungnahme, dass *man die Gemeindeaufsichtsbehörde im Fall eines Gemeindeprüfungsrechts des Landesrechnungshofs auflösen könne und der Eindruck vermittelt werde, dass der Landesrechnungshof trotz der rechtlich einwandfreien Verfahren unbedingt Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge anmerken müsse und die Dauer des aufsichtsbehördlichen Verfahrens von insgesamt 6 Monaten auf diesen Umstand hindeute.*


Dazu bekräftigt der Landesrechnungshof seine Position, die er erstmals im Bericht 7/2012 über seine Tätigkeiten 2010 und 2011 vorgelegt hat:

Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern fallen in die Prüfungskompetenz des Rechnungshofs. Die Bundes-Verfassung ermächtigt die Länder, ihren Landesrechnungshöfen die Überprüfung der Gebärung von kleineren Gemeinden und von Gemeindeverbänden zu übertragen und hat damit zum Ausdruck gebracht, dass auch diese Gebärungen durch die Landesrechnungshöfe überprüft werden soll. Das sollte – wie in allen anderen Bundesländern – auch in Niederösterreich spiegelbildlich zur Zuständigkeit des Rechnungshofs für Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 10.000 Einwohnern umgesetzt werden.

Die Überprüfungen durch den Landesrechnungshof sollen die Gemeindeaufsicht mit ihren behördlichen Aufgaben (Genehmigung von Rechts- und Finanzgeschäften, Prüfung von Bescheiden, Beschlüssen, Verordnungen und sonstiger Maßnahmen der Gemeindeorgane, Prüfung der Rechtmäßigkeit der Besorgung des eigenen Wirkungsbereichs) nicht ersetzen, sondern ergänzen.

Der Landesrechnungshof prüft risiko- und wirkungsorientiert mit einem beratenden Prüfungsansatz. Im Hinblick auf die Verbundenheit der öffentlichen Haushalte bringt er dabei seinem Land, Gemeinden sowie Rechtsträger übergreifende Expertise und Gesamtsicht ein. Davon könnten gerade die rund 550 kleineren Gemeinden und die vielen Gemeindeverbände in Niederösterreich profitieren. Im Rahmen einer Regelzuständigkeit des Landesrechnungshofs käme ihnen zudem das Recht auf Abgabe und Berücksichtigung ihrer Stellungnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen
Die Landesrechnungshofdirektorin
Dr.ⁱⁿ Edith G o l d e b a n d

	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch den Landesrechnungshof Niederösterreich elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: https://lrh-noe.at/amtssignatur